

Überraschendes Verhalten im Strassenverkehr

«Ich habe mit meinem Fahrzeug einen erwachsenen Fussgänger angefahren. Dieser hatte die Fahrbahn rund 6 Meter vor dem Fussgängerstreifen überquert, hörte Musik und hatte seine Aufmerksamkeit nicht voll dem Verkehr gewidmet. Er lief dann überraschend in die Strasse und ich konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen, obwohl ich mit angepasster Geschwindigkeit fuhr. Habe ich mich strafbar gemacht?»

Nein, sagte das Bundesgericht in einem solchen Fall. Es sind keine Sorgfaltpflichtverletzungen des Autofahrers zu erkennen, wenn keinerlei Anzeichen für ein falsches Verhalten des Fussgängers bestehen. Wenn der Fussgänger unvermittelt auf die Fahrbahn betritt ohne dass der Autofahrer mit dem Fussgänger zuvor mittels Blickkontakt hätte kommunizieren können, ist die Zeitspanne für den Autofahrer viel zu kurz, um noch reagieren zu können.

Das blosse Vorhandensein von erwachsenen Fussgängern in der Nähe eines Fussgängerstreifens erfordert kein Bremsmanöver. Es fehlt ein Grund für ein präventives Bremsmanöver mangels Anzeichen für das bevorstehende Fehlverhalten, d.h., das unvermittelte Betreten der Fahrbahn des Fussgängers. Ursache des Verkehrsunfalls ist das unvorhersehbare, überraschende Verhalten des Fussgängers. Eine Verurteilung

wegen fahrlässiger Missachtung von Verkehrsregeln kommt daher gemäss Bundesgericht nicht in Betracht.

Diesem Entscheid liegt der Vertrauensgrundsatz im Strafverkehr zugrunde. Ein Fahrzeuglenker, der sich einem Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung nähert, darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Fussgänger seiner Beobachtungspflicht und allfälligen Wartepflicht nachkommt, dass er also den Fussgängerstreifen nicht überraschend betritt. Dies gilt erst recht, wenn der erwachsene Fussgänger wie vorliegend die Strasse 6 Meter vor dem Streifen unvermittelt überquert.

Bei Kindern gelten demgegenüber in vergleichbaren Konstellationen erhöhte Sorgfaltpflichten für die Fahrzeuglenker. Bei Kindern muss der Verkehrsteilnehmer mit Verkehrsregelverletzungen rechnen und seine Fahrweise danach

ausrichten, um Gefährdungen und Schädigungen zu vermeiden. Er hat namentlich die Geschwindigkeit zu mässigen, Bremsbereitschaft zu erstellen, dem Verhalten der Kinder grösste Aufmerksamkeit zu schenken und, wenn die Kinder nicht auf den Verkehr achten, Warnsignale abzugeben.



**Florian Weishaupt,
Rechtsanwalt und Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG**

www.kuenglaw-sg.ch

16. November 2018

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare